VERORDNUNG (EWG) Nr. 2232/70 DER KOMMISSION

vom 3. November 1970

über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu den Tafelweinarten R I und A I stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 Unterabsatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann, wenn es die Marktlage erfordert, beschlossen werden, die Beihilfen auch für andere Tafelweine als die Weinart, deren Durchschnittspreis während zweier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis bleibt, zu gewähren, wenn diese Tafelweine in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu der genannten Tafelweinart stehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1580/70 der Kommission vom 4. August 1970 über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinarten R I, A I und A II (3) setzt fest, daß für Tafelweinarten eine Beihilfe für die private Lagerhaltung zu gewähren ist. Die Höhe dieser Beihilfen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (4).

Gegenwärtig haben die Preise für Tafelwein auf den Märkten der Gemeinschaft rückläufige Tendenz; diese Tendenz ist dadurch gekennzeichnet, daß auf mehreren Handelsplätzen die Preise für die genannten Tafelweinarten seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1970/1971 unter den Auslösungspreis gefallen sind ; diese Preise sind trotz der in der Verordnung (EWG) Nr. 1580/70 vorgesehenen Auslösungsmaßnahmen noch nicht wieder über den Auslösungspreis gestiegen. Der Grund hierfür ist vorzugsweise darin zu suchen, daß die Tafelweine, deren Merkmale denjenigen der Arten R I und A I verwandt sind, nicht in den Genuß der Beihilfen zur Lagerhaltung geraten und daher mit den obengenannten Weinarten in Konkurrenz treten.

Der Preisrückgang könnte sich verschärfen, wenn die obenerwähnten Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu den Tafelweinarten R I und A I stehen, weiterhin von den für eine Preisstabilisierung durchgeführten Interventionen ausgenommen bleiben ; mithin erscheint es angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, daß diese Weine Gegenstand der Lagerverträge sein können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 6 Absatz 3 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 genannte Beihilfe für die private Lagerhaltung wird für solche Tafelweine gewährt, die keine Tafelweine der Arten R I, R III, A I, A II und A III sind und die einen vorhandenen Alkoholgehalt nicht unter 9,5° und nicht über 12,5° aufweisen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird so lange gewährt, wie in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/70 eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der Tafelweinart gewährt wird, die sich in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu der betreffenden Tafelweinart befindet.

Die in Absatz 1 genannten roten und rosé Tafelweine stehen in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu der Tafelweinart R I.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.

Die in Absatz 1 genannten weißen Tafelweine stehen in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu der Tafelweinart A I.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI